

Verordnung über das NSG Fritschlach

- konsolidierte Fassung Stand 13. Februar 2017 -

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Fritschlach" vom 29. Dezember 1986 (GBl. v. 31.03.1987, S. 96). Geändert durch Verordnung vom 13.2.2017.

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Fritschlach".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 83 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe, Stadtteil Daxlanden die Grundstücke Flst. Nrn:

a) Bereich der Saumseen westlich des Fritschlachweges: 7565/3 (teilweise), 7565/2 (tw.), 16869/5 (tw.), 16870 (tw.), 16874/1 (tw.), 16874/2 (tw.), 16875-16880, 16882, 16886, 16889-16892, 16894, 16894/1, 16911, 16913, 16916, 16918, 16919, 16919/1, 16920-16924, 16926, 16929, 16933-16961, 16964-16967, 16974-16980, 17003/1, 17004-17017, 17018 (tw.), 17019, 17040 (tw.), 17109-17129, 17130 bis 17134 (alle tw.), 18233 (tw.).

b) Bereich am alten Federbach östlich des Fritschlachweges: 17384, 17385, 17387, 17396, 17397, 17399-17401, 17419, 17429, 17430, 17432, 17433 (tw.), 17441, 17485, 17520-17523, 17525-17529, 17536, 17542-17544, 17544/1, 17548, 17552, 17567, 17567/1, 17569, 17575, 17579, 17584 (tw.), 17585-17599, 17630, 17642/1, 17642, 17644, 17645, 17656, 17662-17663, 17667, 17685-17687, 17690-17693, 17700-17704, 17707 (tw.), 18293 (tw.), 18293/1, 18293/2, 18314, 18316, 18320, 7565/1 (tw.), 19531/2 (tw.), 19531/3 (tw.).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 mit durchgezogener roter Linie und in sechs Detailkarten im Maßstab 1:2000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Bereiche mit Einschränkungen der Nutzung sind in den sechs Detailkarten eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und bei der Stadt Karlsruhe auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Altrheinaue des ehemaligen Rheinbogens der Mäanderzone mit den vorhandenen Primärbiotopen wie Schwimmblattgesellschaften, Röhricht-, Weich- und Hartholzauen sowie der Sekundärbiotope der ehemaligen Ton- und Kiesgruben, Streuwiesen und angrenzenden trockenen Standorten mit ihren darin lebenden, zahlreichen, geschützten und gefährdeten Pflanzen und Tiergemeinschaften.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;

4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abwässer einzuleiten und Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu füttern, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb von befestigten Wegen zu betreten und das Schutzgebiet mit Fahrzeugen (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren;
12. Uferverbauungen, Dämme, Stege, Badeanlagen oder Bootsanlegestellen zu schaffen;
13. Feuer anzumachen;
14. die Wasserflächen mit Booten, mit Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;
15. schlittschuhzulaufen; von diesem Verbot bleiben die beiden östlichen Saumseen (Lgb. Nr. 16894 und Lgb. Nr. 18233) ausgenommen mit der Maßgabe, daß Röhrichtzonen nicht betreten werden dürfen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

18. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben.

§ 5 Zulässige Handlungen

§4 gilt nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß in der Zone 1 jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze und Jagdkanzeln nur im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde errichtet werden dürfen;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Sportfischerei von den in den Detailkarten und in der Natur gekennzeichneten Ufern der Wasserflächen;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) in der Zone 1 keine regelmäßige Bewirtschaftung erfolgen darf und nur auf Holzlagerplätzen Biozide eingebracht werden dürfen,
 - b) in der Zone 2 bei der Bewirtschaftung natürliche Waldgesellschaften unter Beimischung einheimischer Wirtschaftspappeln zu begründen sind,
 - c) in der Zone 3 durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen die standortgemäßen Waldgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung des Eichen-Ulmenwaldes und des Eichen-Hainbuchenwaldes zu erhalten sind,sowie mit der weiteren Maßgabe, daß bei Verjüngungsmaßnahmen die Schlagfläche die Größe von 1 ha nicht überschreiten darf und auf Erhaltung der Sichtkulisse am Hochgestaderand Rücksicht zu nehmen ist;
4. für den Bau, Betrieb, die Wartung und Unterhaltung von Anlagen der öffentlichen Wasserver- und entsorgung sowie für die dafür notwendige Benutzung von Wegen, Straßen und sonstiger öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt Karlsruhe mit der Maßgabe, daß für den Bau der oben genannten Anlagen das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde herzustellen ist;
5. für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung des Hochwasserdammes mit der Maßgabe, dass die Dammböschungen in der Zeit vom 1. März - 30. Juni nicht gemäht, gemulcht oder beweidet werden dürfen;

6. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. (*Änderung vom 13.02.2017*) für den Bau und Betrieb des dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung der Rheinauen dienenden Polders Bellenkopf / Rappenwört mit seinen Einrichtungen und Maßnahmen, einschließlich betroffener Straßenbahnanlagen, entsprechend dem dazu ergangenen Planfeststellungsbeschluss in der jeweils geltenden Fassung. § 4 gilt auch nicht für Maßnahmen eines mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Betriebs- und Unterhaltungskonzeptes.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung, soweit sie Wald betreffen im Einvernehmen mit der Forstverwaltung, festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1986

Dr. Bieringer